

Kleine Anfrage

LKW und neue Netznutzungspreise

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 11. Juni 2025

Seit dem 1. Januar 2025 müssen PV-Anlagenbesitzer einen Leistungspreis und einen Zuschlag im Winterhalbjahr bezahlen. Die Regierung ist in der Beantwortung meiner Kleinen Anfrage vom Mai-Landtag für die Kundengruppe 2 auf eine Kostensteigerung von lediglich 0.08 Rp./kWh oder 0.57 Prozent für das Winterquartal gekommen. Eigene Berechnungen anhand diverser Stromrechnungen zeigen jedoch, dass die Preissteigerungen, die auf die LKW zurückgehen, zwischen mindestens 15 und 30 Prozent betragen, wenn man berücksichtigt, dass die Swissgrid ihre Netznutzungsgebühren für übergeordnete Dienstleistungen und Stromreserve um 1.17 Rp./kWh gesenkt haben.

Der Unterschied in den Ergebnissen ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die wahre Kostensteigerung für PV-Anlagenbesitzer durch viele andere Grossverbraucher der Kundengruppe 2 statistisch geglättet wird. Auf der anderen Seite muss man sich politisch fragen, warum die im Volksbesitz sich befindende LKW die Netzgebühren für PV-Anlagenbesitzer erhöhen muss, machte sie mit dem Stromnetz alleine im Jahr einen Gewinn von CHF 4,5 Mio. Dazu nun meine Fragen:

- * Wie gross war die Zahl der Stromkunden in der Gruppe der Haushalts- und Kleingewerbekunden und der Geschäftskunden per Ende Jahr 2024 und der Stromkunden der Kundengruppen 1 und 2 per 1. Januar 2025?
- * Um wieviel fallen die Netzkosten bei der Gruppe der Stromkunden, die allein aufgrund der Tatsache, dass sie eine PV-Anlage besitzen, neu der Kundengruppe 2 zugeordnet wurden, im Jahr 2025 höher aus, als wenn sie noch in der Kundengruppe 1 wären?
- * Welche Gewinne haben die LKW allein mit dem Stromnetz in den letzten 20 Jahren, das heisst ab dem Jahr 2005, gemäss Finanzbuchhaltung erwirtschaftet?
- * Wie hoch war der Restbuchwert der bestehenden Anlagen des Stromnetzes gemäss Finanz- und gemäss Betriebsbuchhaltung am Ende der Jahre 2009, 2014, 2019 und 2024?
- * Welche anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten gemäss Art. 5 der Elektrizitätsmarktverordnung wurden per Ende 2024 verwendet, um die Durchleitungspreise zu berechnen, mit der Bitte, die einzelnen Werte für

die kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis des Wiederbeschaffungswertes und der voraussichtlichen Nutzungsdauer, Restbuchwerte der Anlagen, betriebsnotwendige Umlaufvermögen und Zinssätze für das Fremd- und für das Eigenkapital der Betriebsbuchhaltung angeben?

Antwort vom 13. Juni 2025

zu Frage 1:

Es gilt, zwischen den unterschiedlichen Kundensegmenten für den Strombezug und für die Netznutzung zu unterscheiden.

Bei den Haushalts- und Kleingewerbekunden und den Geschäftskunden handelt es sich um Kundengruppen für den Strombezug. In der Gruppe der Haushalts- und Kleingewerbekunden waren per 31.12.2024 total 22'302 Stromkunden und in der Gruppe der Geschäftskunden 2'310 Stromkunden.

Bei den Kundengruppen 1 und 2 handelt es sich um Kundengruppen für die Netznutzung. Kundengruppe 1 umfasst per 01.01.2025 insgesamt 20'302 Netzkunden, Kundengruppe 2 total 4'219 Netzkunden.

zu Frage 2:

Die Frage kann für das Jahr 2025 noch nicht beantwortet werden, da weder die anrechenbaren Netzkosten 2025 noch der Energiebezug für das Jahr 2025 bekannt sind. Bei der Berechnung der Netznutzungspreise werden stets historische Werte verwendet und Mehr- oder Mindereinnahmen als sogenannte Deckungsdifferenzen für die zukünftigen Tarife mitberücksichtigt.

Betrachtet man die anrechenbaren Netzkosten 2024 und die Verbrauchswerte 2024 kommt man zu folgendem Ergebnis:

- * Eine Kundengruppe, bestehend nur aus PVA-Betreibern, müsste ca. CHF 2.477 Mio. der anrechenbaren Netzkosten 2024 tragen.
- * Als Teil der Kundengruppe 1, verursachen die PVA-Betreiber ca. TCHF 846 an zusätzlichen, anrechenbaren Netzkosten, welche durch die Kundengruppe 1 zusätzlich zu tragen wäre.
- * Als Teil der Kundengruppe 2, verursachen die PVA-Betreiber ca. TCHF 844 an zusätzlichen, anrechenbaren Netzkosten, welche durch die Kundengruppe 2 zusätzlich zu tragen wäre.

Für PVA-Kunden ist es von Vorteil, entweder der Kundengruppe 1 oder 2 hinzugerechnet zu werden, und nicht eine separate Kundengruppe darzustellen. Als separate Kundengruppe hätten die PVA-Betreiber ca. 34.2 Rp./ kWh Netznutzungskosten zu tragen.

Der Kundengruppe 1 dürfen diese nicht hinzugerechnet werden, da die PVA-Kunden ihre verursachten Mehrkosten durch den Tarif der Kundengruppe 1 nicht decken und damit die restlichen Kunden der Kundengruppe 1, diese zusätzlichen, anrechenbaren Netzkosten, welche von den PVA-Betreibern verursacht werden, teilweise mitzutragen hätten. Dies würde eine Solidarisierung der Kosten der PVA-Betreiber zu Lasten der übrigen Kunden in der Kundengruppe 1 bedeuten und widerspricht dem Grundsatz der Kostenverursachung.

Bei der Kundengruppe 2 können durch die Anwendung des Tarifs die zusätzlichen Mehrkosten, verursacht von den PVA-Betreibern, auch durch diese finanziert werden. Die Zuordnung der PVA-Kunden in die Kundengruppe 2 stellt somit keine Strafe für die PVA-Betreiber dar, sondern die Zuteilung zu den weiteren Kunden der Kundengruppe 2 ist zu dessen Vorteil.

zu Frage 3:

In der Sparte «Netzprovider Strom» bzw. im Stromnetz wurden gemäss Finanzbuchhaltung folgende Jahresergebnisse in den Jahren 2015 bis 2024 erzielt. Vor 2015 gab es keine detaillierte Spartenrechnung in der Finanzbuchhaltung.

2024	2'828'758
------	-----------

2023	-2'623'778
------	------------

2022	4'769'710
------	-----------

2021	4'850'533
------	-----------

2020	4'719'701
------	-----------

2019	5'095'620
------	-----------

2018	5'184'941
------	-----------

2017	4'938'362
------	-----------

2016	4'822'737
------	-----------

2015	4'747'714
------	-----------

zu Frage 4:

Der Restbuchwert der bestehenden Anlagen des Stromnetzes lag gemäss Finanzbuchhaltung am Ende der Jahre 2019 bei CHF 172.1 Mio. und 2024 bei CHF 163.3 Mio.

Der Restbuchwert der bestehenden Anlagen des Stromnetzes lag gemäss Betriebsbuchhaltung am Ende der Jahre 2019 bei CHF 175.0 Mio. und 2024 bei CHF 168.9 Mio.

In den Jahren 2009 und 2014 wurde keine detaillierte Spartenrechnung in der Finanzbuchhaltung geführt, wodurch ein Vergleich nicht möglich ist.

zu Frage 5:

Die anrechenbaren Netzkosten für das Jahr 2024 belaufen sich auf CHF 35'320'276 (regulatorische Kosten des Verteilnetzbetreibers). Die anrechenbaren Kapitalkosten werden auf Basis festgelegter Abschreibungsdauer pro Anlagenkategorie und auf Basis des von der EMK (Kommission für Energiemarktaufsicht) festgelegten, regulatorischen Gesamtkapitalkostenzinssatzes WACC (Weighted Average Cost of Capital) berechnet. Für das Jahr 2024 wie auch 2025 beträgt dieser Zinssatz 3.7%. Der Eigenkapitalzinssatz gewichtet mit 70% beträgt hierbei 4.31% und der Fremdkapitalzinssatz gewichtet mit 30% beträgt 2.25%.

Die Kontrolle über die Entstehung der anrechenbaren Netzkosten obliegt der unabhängigen Regulierungsbehörde EMK. Es wird deshalb auf eine detaillierte Aufstellung von einzelnen Werten der Kostenrechnung des Verteilnetzes verzichtet.